



POLITISCHE GEMEINDE FIDERIS

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Fideris

(Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG))

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

Vollzug

II. Bewilligungen

Art. 3

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Gesuch

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch zur Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5, Abs. 3 GWG

Art. 4

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Anwohner unzumutbaren Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Geeignet sind Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 5

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung, Alkoholausschank an Jugendliche, Aufenthaltsdauer Jugendlicher und den Lärmschutz verbunden werden.

Die Einschränkungen in Art. 2 Abs 2 GWG finden Anwendung. Auflagen können auch bei laufender Bewilligung erteilt werden.

Art. 6

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Für das Gesuch gilt Art. 3, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

Die Oeffnungszeiten sind grundsätzlich frei.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Oeffnungszeiten (z.B. Gartenrestaurant, etc.) festgelegt werden.

Art. 9

An den Vorabenden und nachfolgenden Feiertagen dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein:

Erteilung

Auflagen

Vergrößerungen, Verlegung, Änderung Betriebsart

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Oeffnungszeiten

Einschränkungen

- Palmsonntag
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag
- Weihnachtstag
- Bündner Herbstfest

Tanzveranstaltungen jeglicher Art sind an den obgenannten Tagen verboten.

Art. 10

Toleranzfrist

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben an den eingeschränkten Tagen gemäss Artikel 9 eine Toleranz - frist von 30 Minuten.

IV. Gebühren

Art. 11

**Bewilligungs-
gebühren**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende ein - malige Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegungen, Änderung der Be-
triebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Ver-
waltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen
zu berücksichtigen.

Anlässe mit kulturellem Charakter zur Förderung der Dorfge-
meinschaft, welche von Dorfvereinen durchgeführt werden,
sind von der Bewilligung befreit.

Art. 12

**Besondere
Gebühren**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kon-
trollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr
von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das
kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungs-
bestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 14

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Mai 1994 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 16

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

**Übergangs-
bestimmungen**

Art. 17

Dieses Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1999 genehmigt und tritt am **01. Januar 2000** in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

sig. Reto Niggli

Der Gemeindeaktuar:

sig. Andreas Vetsch